



Die Ergänzungs- und Entwicklungssatzung mit der Begründung werden im Rathaus der Stadt Hungen, Kaiserstraße 7, Fachbereich 3, Technische Dienste Zimmer Nr. EG 07, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die o.a. Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Hungen (<https://www.hungen.de/gemeinde/stadtverwaltung/ortsrechtsatzungen.html>) eingestellt sind. Ein Verweis auf diese Internetseite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>).

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hungen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hungen, 03.07.2019

Der Magistrat der  
Stadt Hungen  
gez. R. Wengorsch  
-Bürgermeister-